



# WERRA-MEISSNER-KREIS

## **Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) des Werra-Meißner-Kreises vom 06. Juni 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05. September 2011**

### **Übersicht:**

- § 1 Gebührenverzeichnis**
- § 2 Bemessungsgrundlagen für die Gebühren**
- § 3 Gebührenfestsetzung**
- § 4 Richtlinien**
- § 5 Inkrafttreten**

### **§ 1**

Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes keine Gebühr vorsieht, gelten die Bestimmungen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Gebühren "nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt jeweils je angegangene 1/4 Stunde."
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

Mit der Gebührenfestsetzung auf Grund des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung sind entstandene Auslagen im Sinne von § 9 HVwKostG abgegolten; das Gebührenverzeichnis bleibt unberührt, soweit dort die Erhebung von Auslagen geregelt ist.

#### **§ 4**

Der Kreisausschuß erläßt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien.

#### **§ 5 \*)**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. September 2011. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 10. November 2004 außer Kraft.

*\*)Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 06.Juni 2000*